

# Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der in Gemeindebetrieben beschäft. Arbeiter und Unterangestellten.  
 Publikations-Organ der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.  
 Bezugspreis 80 Pf. pro Vierteljahr.  
 Einzelnummer 15 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger:  
**Bruno Voersch,**  
 Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.

Insertate, die 3-fachste Zeit-  
 Seite 30 Pf.  
 Versammlungs- u. Vereinsanzeigen 15 Pf.  
 Bei Wiederholung Ermäßigungen.

Nr. 25.

Berlin, den 2. Dezember 1900.

4. Jahrg.

## Arbeiterversicherung in deutschen Gemeinden.

Von Hugo Reimann.

Auf wesentlich breiterer und, trotzdem der Rechtsanspruch ausgeschlossen ist, liberalerer Grundlage ruht die Pensionsordnung, welche die Stadtverordnetenversammlung von Charlottenburg mit nur geringen Abänderungen der ursprünglichen Magistratsvorlage am 9. Mai ds. Jz. beschlossen hat. Voraussetzungen der Gewährung eines Ruhelohns sind eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung in städtischen Dienste nach vollendetem 25. Lebensjahr und die in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte eingetretene dauernde Unfähigkeit, den bisherigen oder einen ähnlichen städtischen Dienst zu versehen. Die Höhe des Ruhelohns sowie des Witwen- und Waisengeldes ist im genauen Anschluß an die staatlichen Pensionsgesetze geregelt. Der Ruhelohn beträgt nach zehn Dienstjahren  $\frac{1}{100}$  des regelmäßigen Arbeitslohnes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um  $\frac{1}{100}$  bis zur Höhe von  $\frac{1}{50}$ . Das Witwengeld besteht in 40 pCt. der Pension, zu welcher der Betreffende berechtigt war oder gewesen wäre, wenn er am Todestag pensioniert worden wäre, mindestens aber in 200 Mk. jährlich. Das Waisengeld, welches bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gezahlt wird, beträgt  $\frac{1}{100}$  des Witwengeldes für jedes Kind, wenn die Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, andernfalls, oder wenn die Mutter einen Anspruch nicht hat,  $\frac{1}{100}$  Witwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln, noch zusammen den Pensionsanspruch des Verstorbenen am Todestag übersteigen. Staatliche Renten kommen auf Ruhelohn, Witwen- und Waisengeld in Abzug, doch werden bei Berechnung der Witwengelder dem Verstorbenen etwa zuzurechnende anderweitige Bezüge nicht berücksichtigt. Minder einer im städtischen Dienste beschäftigt gewesenen allein stehenden weiblichen Person erhalten nach dem Tode der Mutter  $\frac{1}{100}$  des Witwengeldes für jedes Kind, welches für die Mutter zu berechnen gewesen wäre. Durch diese Bestimmung werden auch urcheliche Minder weiblicher Angehörigen in den Kreis der versorgungsberechtigten Personen einbezogen. Bezugsrecht der Magistrat die Bewilligung von Ruhegehalt bezw. Witwen- und Waisengeld in solchen Fällen, in denen er die Voraussetzungen für die Bewilligung für vorliegend erachtet so ist der Stadtverordnetenversammlung davon Mitteilung zu machen. Die ausgiebige Bewilligung kann durch Gemeindevotum jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Renten können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet werden. Gleichzeitig mit der Vorlage wurde eine Resolution angenommen, nach welcher der Magistrat ersucht werden soll, später in Erwägung zu ziehen, ob den Arbeitern ein klagbares Recht einzuräumen sei. Durch einen einstimmigen Bescheid der Gemeindevorstände war die wichtige Bestimmung getroffen, daß Arbeiter und Angestellte, die bereits zehn Jahre im städtischen Dienste sind, also eine Anwartschaft auf Ruhelohn erworben haben, nur durch Beschluß des Magistrats entlassen werden können.

Tresden zählt den staatlichen Alters- und Invalidenrentnern, die hilfsbedürftig und würdig

und mindestens zehn Jahre in städtischen Betrieben beschäftigt gewesen sind, als Zubuß zu den staatlichen Leistungen eine feste Jahresunterstützung von 50 Mk. den hilfsbedürftigen Witwen und Waisen solcher Personen Unterstützungen, die 120 resp. 60 Mk. jährlich nicht übersteigen sollen. Nach § 4 des Regulativs fällt die Unterstützung weg, wenn und insoweit die Hilfsbedürftigkeit aufhört oder wenn und soweit sich die zu Unterstützten der Wohlthat unwürdig machen.

Angenehm rückt von dieser Form der Unterstützung, die modernes Empfinden noch ganz vermissen läßt, in vielen Punkten die Vorlage ab, welche der Stadtrath von Freiburg i. Br. im Mai dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung unterbreitet hat. Die Vorlage will nicht nur den Ruhe-lohn und die Hinterbliebenenversorgung der Freiburger Arbeiter regeln, sondern stellt nach der Begründung den ersten Schritt zu einer Ordnung der gesamten Arbeiterverhältnisse dar und giebt in den ersten Paragraphen Normen für den Begriff und die Anstellung der Stadtarbeiter, ihre Rechte und Pflichten. Als erwähnenswerth sei hier angeführt, daß der Anstellung des Stadtarbeiters in der Regel eine Probezeit von mindestens einem Jahre vorausgehen soll. Einem Arbeiter, der mehr als zehn Jahre Dienst gethan hat, darf nur mit Zustimmung des Stadtraths gekündigt werden, während sonst die Kündigungsfrist beiderseitig vierzehn Tage beträgt. Die Arbeitszeit beläuft sich im Allgemeinen auf zehn bis elf Stunden ausschließlich der Pausen. Der Lohn für Ueberstunden am Tage beträgt 25 pCt., des Nachts oder am Sonntage 50 pCt. mehr, als der verhältnismäßige Lohntheil für die angewendete Arbeitszeit ausmachen würde. Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt als Sonntagsarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt nur Tages- nicht auch Nachtarbeit. Erkrankt ein Stadtarbeiter, welcher über fünf Jahre lang gedient hat, so können ihm bis zur Dauer von drei Monaten  $\frac{1}{100}$  des Lohnes gewährt werden. Verheiratheten Stadtarbeitern, welche freie Verpflegung für Nahrung einer Krankenkasse in einem Krankenhaus erhalten, wird von oben genannten Lohnbetrag nur das volle Krankengeld abgezogen. Wird ein Stadtarbeiter mit eigenem Haushalt, welcher seit fünf Jahren gedient hat, zu Friedensübungen einberufen, so erhält die Familie zu den rechtsgewöhnlichen Unterstützungen einen Zuschuß auf die Höhe des regelmäßigen Taglohnes.

Was Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung betrifft, so wird die Kardinalforderung Einräumung eines gesetzlichen, klagbaren Rechts, auch hier nicht erfüllt. § 33 bestimmt: „Die Zahlungen, welche durch diese Satzungen als Ruhegehalte, Sterbegelder, Witwen- und Waisengelder oder als Taglohn für die Zeit der Krankheit bezichtigt werden, sind als freiwillige Leistungen der Stadt anzusehen, auf welche dem Stadtarbeiter ein Rechtsanspruch nicht zusteht.“

Aus der Begründung geht aber hervor, daß der Stadtrath nur aus der Rücksicht, die Vorlage sonst im Bürgerausschuß nicht durchbringen zu können, diesen Schritt noch nicht gethan hat. So heißt es an verschiedenen Stellen der Begründung: „Ein innerer Grund, die beiden Verhältnisse (Arbeiter und Arbeiter) nach vollständig verschiedenen Prinzipien zu behandeln, liegt nicht vor.“ Das Amt der verschiedenen städtischen Arbeiter in seinen zahlreichen Abstufungen mag nicht so wichtig und entscheidend sein, wie das der leitenden

Beamten, aber notwendig ist es ebenfalls, und es unterliegt keinem Zweifel, daß von der pflichthaften Bindung der Arbeiter dieses Standes das Wohlfinden der Stadt auf den verschiedensten Gebieten mit bedingt wird. „Daß alle Bestimmungen dieser Satzungen vorerst den Charakter der Freigebigkeit seitens der Stadt behalten sollen, daß also vorerst den Arbeitern klagbare Rechte nicht verliehen werden, entspricht einem Gebote der Vorsicht. Gerade dieser Punkt hat unieres Wissens in einigen Städten die Absichten der Stadtverwaltungen scheitern lassen, denn die Befürchtung vor allzu schlimmen Konsequenzen für die Städte waren stärker als die theoretischen Beweise von der Nützlichkeit. Wir hoffen, daß der Vorschlag, vorerst den Arbeitern nur Ausichten auf die städtischen Bewilligungen zu eröffnen, die größten Bedenken zum Schweigen bringen wird, während auf der anderen Seite jeder Arbeiter weiß, daß er bei pflichthafter Leistung die Gaben der Stadt mit der gleichen Sicherheit für sich und Frau und Kinder erwarten darf, wie wenn sie ihm durch klagbare Rechte garantiert wären.“ „Wenn im § 33 die Freiwilligkeit und Nichtansverbindlichkeit aller dieser Leistungen besonders hervorgehoben wird, so müssen wir auch wiederholen, daß dieser Vorbehalt sich als eine Nothwendigkeit herausstellte, daß derselbe aber den Stadtrath nicht hindern wird, diese Bestimmungen zu anzuwenden, als wenn dieser Vorbehalt nicht vorhanden wäre.“ Auch erkennt der Stadtrath die Verpflichtung an, der Privatindustrie in der Fürsorge für invalide Arbeiter nicht nachzugeben, sondern ein gutes Beispiel zu geben. Ohne Zweifel wird das Vorgehen der Gemeinde nicht ganz ohne Einfluß auf die Verhältnisse des übrigen Berufslebens bleiben, aber es ist eben auch nicht zu verkennen, daß es der Gemeinde zuzumuthen, in der ganzen sozialen Gestaltung ihren Gemeindegliedern als Vorbild zu dienen.“

Der Ruhelohn selbst beträgt nach zurückgelegtem zehnten Dienst- und fünfanddreißigsten Lebensjahr 40 pCt. des letzten Jahreseinkommens und steigt mit jedem Arbeitsjahre um 1 pCt. bis zum Betrage von 70 pCt. Als Sterbegeld wird während der Dauer der auf den Tod folgenden drei Monate der Lohn oder das Ruhegehalt fortgezahlt, welches der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezogen hat. Nach Ablauf dieser drei Monate beginnt die Auszahlung des Witwen- und Waisengeldes, und zwar beträgt letzteres 30 pCt. des Jahreseinkommens, welchen der Verstorbene vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Unterhaltung erhalten hat. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter gestorben ist oder deren Bezüge von Witwengeld berechtigt war, je ein und für Kinder, deren Mutter gestorben ist oder zum Bezüge von Witwengeld nicht berechtigt war, je  $\frac{1}{100}$  des Witwengeldes und wird fortbezahlt, bis das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Diese Satzungen finden auch Anwendung auf Stadtarbeiterinnen mit der Maßgabe, daß die Kinder derselben während der Leben des Vaters kein Waisengeld erhalten. Die staatlichen Invaliden-, Unfall- und Altersrenten kommen auf die städtischen Pensionen in Abzug. Leider finden sich auch in dieser Vorlage noch eine Reihe debiliter und veralteter Bestimmungen, die geeignet sind, den guten Eindruck herabzumildern, welchen die Vorlage sonst macht. Immerhin werden die Freiburger Stadtarbeiter nach Annahme der Vorlage

Gewerkschaft  
 auf des  
 Weitere  
 Verlag.

Seite 25.  
 er 11.

00.

Arbeiter in der Gemeinde	Witwen- und Waisengeld	Städt. Pension	Städt. Pension
71 85			
109 45			
75 20			
144 51			
195 59			
90 69			
234 13			
48 12			
375 79			
21 79			
159 92			
25 99			
47 22			
218 87			
315 89			
72 20			
41 16			
421 60			
237 86			
57 10			
49 93			
35 78			
61 79			
169 74			
151 99			
9 13			
61 31			
9 20			
25 87			
23 38			
111 41			
20 11			
9 7 1/2			

Desweiter  
 11. Abbe

in der Sicherung ihrer Lebenslage besser gestellt sein, als fast alle ihre Kollegen in den übrigen Kommunen Deutschlands.

(Schluß folgt.)

### Vom Berliner Kommunal-Kapitalismus.

Der „Vorwärts“ schreibt: Häufig genug hatten wir schon Veranlassung, uns mit den Arbeiterverhältnissen in den städtischen Gasanstalten und Wasserwerken zu befassen. Wie unseren Lesern bekannt ist, nutzt der Berliner Kommunalfreiwirt mit dem ihm eigenen Gerechtigkeitsgefühl seine Mehrheit im Rat des Hauses dazu aus, unseren Genossen gerade die Verwaltungsdemonstration zu verschließen, welchen diese städtischen Anstalten unterstellt sind. Mag es nun die Ursache oder die Folge dieser Fernhaltung des sozialdemokratischen Einflusses sein; jedenfalls besteht die Tatsache, daß gerade die Gas- und Wasserwerke am häufigsten Anlaß zu berechtigten Klagen der Arbeiter geben. So zahlen die Gaswerke ihren dienstfähigen gewordenen Arbeitern und deren Hinterbliebenen durchschnittlich die niedrigsten Unterhaltungen, die in der städtischen Verwaltung überhaupt üblich sind. Nicht viel höher sind die betreffenden Löhne in der Wasserwerkverwaltung, während z. B. die Kanalisationsverwaltung, in der unsere Genossen vertreten sind, Unterhaltungen zahlt, die durchschnittlich um über 100 Mk. höher sind als die der Gasverwaltung; dies geschieht, obwohl die Kanalisation Zuschüsse erfordert, während die Gas- und Wasserwerke alljährlich Millionenüberschüsse liefern. Und noch günstiger liegen die Verhältnisse bei der Straßenreinigung, denn hier hat schon vor längerer Zeit durch Gemeindefreiwirt eine grundsätzliche Regelung der Unterhaltungen stattgefunden, die einigermaßen wenigstens berechtigten Ansprüchen entspricht.

Der soeben erschienene Verwaltungsbericht der städtischen Gaswerke für 1899 enthält nun eine neue soziale Großtat der Gasdeputation. Es heißt dort:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch hat aus sozialpolitischen Gründen einzelne Bestimmungen aufgenommen, die dem bisherigen Recht fremd waren, und im Hinblick auf welche die Arbeitsordnungen einer Revision bedürften. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs z. B. schließt im Falle des Fehlens einer entgegenstehenden Vereinbarung eine Lohnförmung für entbehrliche Arbeiterverhältnisse vor nicht erheblicher Dauer aus. Wenn wir auch dieser Bestimmung im Prinzip zustimmen können, so halten wir sie doch in ihrer allgemeinen Fassung für bedenklich. Wir haben sie daher gleich vielen anderen großen Betriebsunternehmungen in der neuen Arbeitsordnung aufgehoben. Verdurch soll die Zahlung von Lohn in Fällen von entschuldeter Arbeitsverweigerung durchaus nicht in für allemal ausgeschlossen sein. Die Verwaltung soll vielmehr nur freie Hand behalten und wird in jedem einzelnen Falle nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen haben, ob eine Lohnförmung fakturmäßig hat oder nicht.“

Also der doch nachdrücklichsten extremen Forderungen abholde Reichstag schreibt „aus sozialpolitischen Gründen“ einen Paragraphen, der den Arbeiter „bei entschuldeter Arbeitsverweigerung von kurzer Dauer“ — nur in solche handelt es sich — vor Lohnverlusten schützen soll. Diese Bestimmung findet die Billigung einer Regierung, innerhalb deren Graf Kojadomsky in sozialen Dingen erscheint das „bedenklich“. Darum stimmt man jetzt „im Prinzip“ der Beumung zu, schließt aber tatsächlich die Anwendbarkeit aus. Natürlich nicht etwa „ein für allemal“. Den „guten Kindern“ der Verwaltung wird vielleicht in einschlägigen Fällen die Lohnförmung erspart bleiben. Es aber bei den anderen die „pflichtmäßige“ Prüfung des Einzelfalles immer ein so günstiges Ergebnis haben wird, ist mehr als zweifelhaft. Nicht bescheidend ist auch der Hinweis auf die „vielen anderen großen Betriebsunternehmungen“, die ähnlich vorgegangen sind. Auf den Gedanken, daß ein Gemeindefreiwirt viel weitgehender soziale Verpflichtungen hat als „andere große Betriebsunternehmungen“, daß, was den letzteren erlaubt, darum bei dem ersteren nicht immer angemessen ist, scheint man gar nicht gekommen zu sein. Bei der Zusammenfassung der Gasdeputation ist das reichlich kein Wunder. Ist doch u. A. eins der Mitglieder, der Herr Stadtverordnete Ulben, der bei der Beratung der Vorlage der Bewilligung von Aufschlag auf die städtischen Arbeiter es als „Pflicht“ der Stadt bezeichnete, „auch mit den großen industriellen Gesellschaften, die in Berlin und anderweitig bestehen, etwas konform zu gehen, damit wir nicht etwas thun, was Anderen sehr lästig werden kann“.

### Die 12000 Mark Affaire

Kam am 24. November im Reichstage zur Sprache. Der neue Reichskanzler von Bülow bezeichnete die Affaire als einen Mißgriff der beteiligten Beamten. Derartige Dinge sollen, so lange er Reichskanzler ist, nicht wieder vorkommen, zu weiteren Maßnahmen sehe er sich jedoch nicht veranlaßt. — Mit dieser Erklärung des Reichskanzlers war die 12000 Mark Affaire für den Reichstag erledigt. Uns kann diese Art der Erledigung nicht befriedigen. Solche diplomatische Antworten wie sie Herr von Bülow erteilt, besagen garnichts; sie bieten nicht die geringste Garantie dafür, daß derartige Dinge zukünftig nicht wieder vorkommen. — Nur eine Verne kann die deutsche Arbeiterklasse aus den beglücklichen Vorgängen wieder ziehen — sie muß nach „Wehr Vorkämpfen“. So lange sie nicht ein wirklicher Machtfaktor ist, wird man sie stets im Reichstage wie einen dummen Jungen behandeln.

### Resultat der Abstimmung über die Vorlage betreffs der Krankengeld-Zuschußkasse.

Folgende Filialen haben sich an der Abstimmung mit den genannten Resultaten beteiligt:

	Für die Vorlage	Gegen die Vorlage	Ungiltige Stimmen
Berlin I	63	4	5
„ Ia	24	—	—
„ Ib	10	—	—
„ III	2	—	—
„ IV	2	9	5
„ V	47	27	—
„ VI	62	3	—
„ VII	29	1	—
„ IX	29	65	5
Charlottenburg	36	—	—
Dresden	2	82	4
Leipzig	65	26	8
Magdeburg I	30	2	—
„ II	12	—	—
„ III	26	1	—
„ IV	70	1	2
Mannheim II	3	13	—
„ III	36	—	—
Pforzheim	36	—	—
Schwarzendorf	—	34	—
Stuttgart	29	—	—
Leipzig	—	33	1
Wien	—	22	—
Gesamt Resultat	719	333	27

Die Filiale Berlin II hat ein Wahl-Protokoll mit der Bemerkung eingeleitet: „Mit Mehrheit abgelehnt.“ Da wir nicht raten können, aus wie viel Personen sich diese Mehrheit zusammensetzt, kann die genannte Filiale bei dem Abstimmungsergebnis nicht mit angeführt werden. Darnach ist also die Vorlage mit 719 gegen 333 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende des Vorstandes tritt die Krankengeld-Zuschußkasse mit dem 1. Februar 1901 ins Leben.

Der Verbands-Vorstand:  
J. A. Fr. Voersch.

### Die Stadt Leipzig als Arbeitgeber.

Die „Leipziger Volks-Zeitung“ schreibt: Der größte Arbeitgeber Leipzigs ist die Stadt selbst; leider einhundert Jahre aber die Arbeiter schlechter als die Privatunternehmer. Zum Beispiel erhalten die von der Gartenbauverwaltung beschäftigten Juran, kräftigen Leute im Sommer bei 14 tägiger Arbeitszeit 19,65 Mk., die Älteren 14 Mk. Mit Eintritt des Herbstes wird die Arbeitszeit gekürzt, aber auch der Lohn für die jüngere Arbeiterkategorie auf 17,85 Mk., für die ältere Kategorie auf 13 Mk. pro Woche reduziert.

In den Gasanstalten werden die ungelerten Arbeiter nicht viel besser bezahlt, sie erhalten Stundenlöhne von 34 Pf. Dabei stellt die Arbeit an die physische Kraft so hohe Anforderungen, daß sie nur von besonders kräftigen Leuten ausgeführt werden kann. Auch für diese Arbeiter ist eine Lohnaufbesserung dringend notwendig. An der Selbsthilfe werden die Arbeiter gehindert; das Koalitionsrecht existiert für sie so gut wie gar nicht. Der Herr Inspektor maßregeln Leben, der in den Bedacht gerät, unter seinen Mitarbeitern für eine Vereinigung zu wirken.

Die Arbeitsbedingungen der im Steinbruch zu Tanja beschäftigten Personen sind durch die Leipziger Volkzeitung genugsam bekannt geworden. Nach wie vor wird über geringen Lohn und Mißstände im Betriebe geklagt. Die Arbeiter wollten zur schnelleren Erörterung und wirksamen Vertretung ihrer Beschwerden einen Arbeiterausschuß eingeführt wissen; man hat sie abgewiesen mit der Bemerkung, daß Beschwerden beim nächsten Vorgesetzten anzubringen seien. Der Zweck soll bei Beschwerde verlagert werden. Auf diese Art verschwinden zwar nicht die Mißstände, aber die Beschwerden. Denn Jeder, der es wagen möchte, sich zu beschweren, riskiert seine Entlassung.

Die Löhne der bei der Straßenreinigung beschäftigten Arbeiter gleichen denen der Arbeiter der Gartenbauverwaltung.

Raum 10 pCt. beträgt die Steigerung der Arbeitslöhne in den letzten 25 Jahren; weit, weit ist sie hinter der Steigerung der Lebensmittelpreise zurückgeblieben. Die Gehälter der besoldeten Ratsherrn sind aber in derselben Zeit um etwa 100 pCt. gestiegen. Sobald die „gewöhnlichen“ Arbeiter in Frage kommen, ist immer das Geld alle. Wie viel Beachtung den berechtigten Wünschen der Arbeiter geschenkt wird, zeigt die Tatsache, daß die Gartenarbeiter auf eine Eingabe an den Rath bis jetzt 8 Monate lang ohne Antwort blieben und die Stadtverordneten brauchten auch 3 Monate Zeit, bis sie eine gleiche Eingabe erließen. Mögen sich die Arbeiter im Dienste der Stadt über gefunden Knochen ruinieren, was kümmerlich die Herren, die es nicht nötig haben, „gewöhnliche Arbeit“ für die Stadt zu verrichten.

Schon im Frühjahr klagten die Arbeiter im König Albert-Park über den Mangel eines ordentlichen Aufenthaltsraumes, bis heute aber ist noch keine Abhilfe geschaffen. Wozu brauchen sich auch die Arbeiter in ein helles trockenes Plätzchen zu verziehen? Eine alte Fleckhülle, in die das Tageslicht zur Zeit hereinläßt, wird genügt für diese Sorte. Die Hälfte der Arbeiter findet ja in dem elenden Kasten Unterkunft.

Für die Beamten werden Pensionen gezahlt; je länger die Dienzeit, je höher die Pension. Bei den Arbeitern ist es umgekehrt. Je höher das Alter, um so geringer der Lohn. Ein Rechtsanspruch auf Unter-

stützung für Arbeitsunfähige existiert nicht. Im günstigsten Falle erhalten sie nach „guter Führung“ gnadenweise einige Groschen. Eine Frau, die jahreslang eine Steine geklopft, bekam 15 Groschen wöchentliche Unterstützung zugesprochen; man hielt es nicht für nötig, mehr zu gewähren, weil sie noch 17 Groschen pro Woche reichsgesetzliche Invalidenrente bezieht.

Man bedenke, eine Frau, die sich ihren bisherigen Unterhalt durch Steineklopfen verschaffen mußte, wird, nachdem ihre Arbeitskraft vollständig erschöpft ist, mit einer solchen zur Ernährung völlig unzureichenden Unterstützung bedacht.

Überall wird der „gewöhnliche Arbeiter“ weit unter seinen notwendigen Bedürfnissen bedacht. Die Schuld tragen teils die Arbeiter selbst. Sie verstehen es nicht mit Energie für ihre Interessen einzutreten und glauben, durch Gut- und Bittelbriefe ihre Lage zu verbessern. Nichts ist vert. aber als dies.

Die Arbeiter müssen sich klar werden, wo ihre Feinde, wo ihre Freunde stehen. Nur durch den Druck der öffentlichen Meinung und die Macht der Organisation können die besagten Klassen Konzessionen an die Arbeiter abgeringen werden.

Anmerkung der Redaktion. Wenn die „Leipziger Volkszeitung“ ausführt, daß die städtischen Arbeiter meist selbst an den schlechten Verhältnissen Schuld sind, so hat sie nur zu Recht. Ja den meisten größeren Orten Deutschlands stehen die städtischen Arbeiter im ununterbrochenen Kampfe mit ihren vorgesetzten Behörden. Von Leipzig ist jedoch in dieser Beziehung nur sehr wenig zu hören. Besonders geht man in Leipzig auch das etwas energischer vor und zwingt die städtischen Behörden zur Verbesserung der herrschenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

### Zur Thätigkeit der Filialen-Vorstände.

Obgleich wir mit den bisher erzielten Resultaten unklar Bewegung im Allgemeinen zufrieden sein können, ist hier und da noch Vieles zu bessern. Es macht deshalb an einem Orte die Bewegung keine Fortschritte, weil der Filialen-Vorstand nur ungenügend seine Aufgaben erfüllt.

Wiederholt haben wir gefunden, daß einzelne Filialen-Vorstände überhaupt keine Vorstandsleistungen abgaben. Vorstandsleistungen sind aber unbedingt nötig. In jedem größeren Unternehmen halten die leitenden Personen Konferenzen ab und besprechen in diesen die Maßnahmen, welche im Interesse ihrer Sache zu unternehmen sind. Genau so muß auch die Leitung einer Organisation hand. in, wenn sie die ihr übertragenen Verpflichtungen erfüllen will.

Der Vorstand einer Filiale ist nicht nur Vollziehungsorgan, sondern er soll auch leitend dadurch vorgehen, indem er sich operativ thätig ist, d. h. er soll nach Maßnahmen suchen und sie den Mitgliedern in Vorschlag bringen, welche die Bewegung fördern und die gestellten Aufgaben erfüllen können. Dazu bedarf es regelmäßiger Zusammenkünfte dieser Körperkassen. Andererseits aber haben wir auch gefunden, daß einzelne Vorstandsmitglieder fast immer die Sitzungen ausfallen und man nicht gegen dieselben unternimmt. Eine solche Unterwerfung darf in keiner Filiale vorkommen. Die Vorstände müssen sich selbst bestimmte Satzungen geben, die ihre Thätigkeit eingehend regeln. Da diese in vielen Filialen unseres Verbandes bisher nicht geschehen ist, so unterbreiten wir im folgenden ein Reglement, welches die betreffenden Filialen-Vorstände sich zum Muster nehmen können.

### Reglement des Filialen-Vorstandes zu Stadt.

§ 1. Der Filial-Vorstand hält alle 14 Tage seine Sitzung ab, und zwar mindestens immer 8 Tage vor der Mitgliederversammlung.

§ 2. Zu den regelmäßigen Sitzungen werden die Mitglieder des Filialen-Vorstandes nicht besonders eingeladen.

§ 3. Legt zu einer regelmäßigen Sitzung nicht genügend Stoff vor, so fällt dieselbe aus, und sind die Mitglieder rechtzeitig durch den Filialen-Vorstand hiervon zu benachrichtigen.

§ 4. Erfordern dringende Angelegenheiten den unregelmäßigen Zusammentritt des Filialen-Vorstandes, so hat der Filialen-Vorstand das Recht, sofort eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen, zu welcher die Mitglieder durch denselben eingeladen sind.

§ 5. Bearbeiten drei Mitglieder des Filialen-Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so hat der Filialen-Vorstand dieselbe sofort einzuberufen.

§ 6. Die regelmäßigen Sitzungen beginnen Abends 8 1/2 Uhr und sollen um 11 Uhr mindestens geschlossen werden.

§ 7. Mitglieder, welche durch dringende Vorkommnisse verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dieses vorher dem Filialen-Vorstand unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§ 8. Mitglieder, welche einmal ohne Entschuldigung fehlen, werden nicht mehr als Vorstandsmitglieder betrachtet und ist umgehend eine Ersatzwahl anzuordnen.

§ 9. Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird vom Filialen-Vorstand festgesetzt und durch denselben beim Beginn der Sitzungen verlesen.

Wünschen einzelne Mitglieder eine Aenderung derselben, so haben sie dieses sofort nach dem Verlesen zu beantragen.

§ 10. Die Leitung der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter. Derselbe führt auch die Rednerliste.

§ 11. Die Redungen zum Wort geschehen mündlich und erhalten die Redner der Reihenfolge nach das Wort

§ 12. Anträge von größerer Bedeutung sind schriftlich einzureichen.  
 § 13. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
 Öffentlich fallen unsere Vorschläge auf günstigen Boden und legen die Filialen-Vorstände sich derartige Reglements zu.

### Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Fiebig, Berlin N., Urbanstraße 31.** Geschäftsführender Sekretär des Verbandes: **Bruno Voersch, Berlin W. 30, Wintersfeldstr. 25,** Portal III. Sprechst. von 10-12 Uhr Vormittags. Sonn- und Feiertags ist die Geschäftsstelle geschlossen. Verbandskassierer: **P. Possardt, Berlin N. 58, Ereschowskr. 18.** Alle Korrespondenzen, Anträge etc. sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldsendungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die „Gewerkschaft“ bestimmt, sind nur an den Verbandskassierer zu richten.  
 Geldsendungen für die „Gewerkschaft“ gehen an **Dr. P. Voersch.**

Vorsitzender des Ausschusses: **P. Schulz, Berlin S.O., Lausthorstraße 21.**

### Schankmachung.

Die Filialen Berlin X und Halle a. d. S. haben bisher noch keine Abrechnungen für das 3. Quartal 1900 eingekandt. Dieselben werden ersucht, dieses umgehend zu thun.

### Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Dr. P. Voersch.

Nachstehende Gelder liegen bei der Hauptkasse ein:  
 Bremen 38,55 Mk., Berlin XI 19,10 Mk.

### Der Verbandskassierer.

P. Possardt.

### Korrespondenzen.

**Berlin.** Am 21. November fand eine sehr gut besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter und Angehörigen statt, die sich mit der Wohnungsfrage beschäftigte.  
 Dieselbe wurde um 8 Uhr durch den Vorsitzenden Verbandssekretär **Dr. Voersch** eröffnet und **Herr Robert Fiebig** als inwärtiger Redner, **Herr Ernst Damm** als Schriftführer per Altkammation und **das Bureau** gewählt.  
 Die Versammlung ist sehr stark besucht, demzufolge ist die Zahl der anwesenden Personen nicht zu konstatieren. Nachdem der Vorsitzende den Zweck der Versammlung, eine Bau- und Spargenossenschaft zu gründen, in einem 11-stündigen Vortrage erläuterte, hat, vertieft derselbe die Debatte und befeuerte besonders **Herr Damm** die Gründung der obgenannten Genossenschaft. Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachfolgende Resolution von der Versammlung angenommen:  
 Die versammelten städtischen Arbeiter und Angehörigen erklären sich gegen die Erbauung von kommunalen Wohnhäusern für die städtischen Arbeiter und Angehörigen.  
 Sie sind der Ueberzeugung, daß durch die Erbauung derartiger kommunaler Wohnhäuser ihr Abhängigkeitsverhältnis von Seiten der Stadt nur vergrößert und ihre Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt werden würde.  
 Daher beschließen die Versammelten: durch Gründung einer Bau- und Spargenossenschaft nicht nur der herrschenden Wohnungsnot entgegen zu treten, sondern auch der demnächst bevorstehenden Verabschiegung ihrer Lebenslage vorzubeugen.  
 Die Versammelten hoffen, daß die städtischen Behörden die beabsichtigten gemeinnützigen Bestrebungen (Bau- und Spargenossenschaft) nicht nur moralisch, sondern auch materiell unterstützen werden.  
 Das Statut wird auf Antrag des **Herrn Herrmann** an **bloß (im Ganzen)** angenommen.  
 Der Vorsitzende fordert hierauf diejenigen Personen, welche der Genossenschaft beitreten wollen, auf, das Statut zu unterschreiben, und vertagt zu diesem Zwecke die Versammlung um 30 Minuten.  
 Nach Wiedereröffnung der Versammlung wird durch den Vorsitzenden konstatirt, daß 190 Personen der Genossenschaft beigetreten sind. Die Genossen konzentrierten sich nummehr getrennt von den anderen Personen auf einen besonderen Raum des Saales und schreien auf Antrag des Vorsitzenden zur Wahl des Aufsichtsrats.  
 Nach § 10 des Statuts sind 10 Aufsichtsrats-Mitglieder zu wählen.  
 Die Abstimmung wird durch Handheben vollzogen. Es erbalten

1. **Herr Arbeiter Josef Reich** . . . . . 110 Stimmen  
 2. „ **Robert Fiebig** . . . . . 107 „  
 3. „ **Hobrieger August Josse** . . . . . 95 „  
 4. „ **Arbeiter Paul Possardt** . . . . . 96 „  
 5. „ **Deinsinfektor Gustav Herrmann** . . . . . 96 „  
 6. „ **Hobrieger Cesar Kose** . . . . . 111 „  
 7. „ **Arbeiter Adolph Gubin** . . . . . 77 „  
 8. „ **Hobrieger Gustav Wehrwald** . . . . . 88 „  
 9. „ **Hobrieger Carl Vitmann** . . . . . 85 „  
 10. „ **Arbeiter Cesar Alrich** . . . . . 48 „  
 11. „ **Schlosser Friedrich Senf** . . . . . 102 „  
 12. „ **Arbeiter Johann Andonowal** . . . . . 110 „

Gewählt sind die Personen: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11. und 12. Dieselben nehmen die Wahl an.  
 Die Versammlung wird zur Konstituierung des Aufsichtsrats auf 15 Minuten vertagt und damit derselbe die Vorschläge zur Wahl des Vorstandes machen kann.  
 Nach Wiedereröffnung übernimmt **Herr Robert Fiebig**

als Vorsitzender des Aufsichtsrats den Vorsitz und theilt die Beschlüsse mit, daß seine Person als Vorsitzender, **Herr Fr. Senf** als stellvertretender Vorsitzender, **Herr Cesar Kose** als Schriftführer und die **Herrn G. Herrmann** und **C. Vitmann** als Revisoren gewählt worden sind.  
 Der Vorsitzende giebt bekannt, daß der Aufsichtsrats folgende Personen für den Vorstand vorschlägt:  
**Herr Verbandssekretär Bruno Voersch,**  
 „ **Gewerkschaftsbeamten Ernst Damm,**  
 „ **Katzenwärter Bernhard Wagner.**  
 Die Genannten erklären sich zur event. Annahme der Wahl bereit.

Die Wahl ergibt folgendes Resultat:  
**Herr Bruno Voersch** . . . . . 99 Stimmen  
 „ **Ernst Damm** . . . . . 77 „  
 „ **Bernhard Wagner** . . . . . 79 „  
 Eine andere Person ist nicht vorgeschlagen und sind die drei genannten Personen in den Vorstand somit gewählt.  
**Berlin 1b.** (Anstalt Gütlichstraße) Am 22. November 1900 tagte die Mitgliederversammlung der Filiale Berlin 1b. Die Versammlung wurde 8<sup>1/2</sup> Uhr durch den Vorsitzenden eröffnet. Der Schriftführer verlas das Protokoll, welches einstimmig angenommen wurde.  
 Auf der Tagesordnung stand: 1. Verbandstheil. 2. Bericht des 3. Abrechnung.

Der Kassierer erstattet zum 3. Punkt den Kassierbericht für das 2. Quartal vom 1. Juli bis 30. September 1900.

Einnahme:	
Pfand vom vorigen Quartal . . . . .	75 20 Mk.
Eintrittsgeldern . . . . .	19 50 „
Wochenbeiträge . . . . .	315 60 „
Delegiertensteuer . . . . .	14 60 „
Summa . . . . .	424 90 Mk.
Ausgabe:	
Örtliche Verwaltungsausgaben . . . . .	8 25 Mk.
Vorträge . . . . .	12 „
Sonstige Ausgaben . . . . .	59 35 „
Summa . . . . .	79 60 Mk.

bleibt ein Bestand von 345 30 „  
 Davon gehen an die Verbandskasse 191 90 „  
 bleibt in der Filialkasse ein Bestand von 153 40 Mk.

Mitgliederzahl am Ende des Quartals: 278.  
 In Sachen des Kollegen **Frühlich** wurde beantragt, eine Extrasteuer für denselben einzulegen, der Antrag wurde aber abgelehnt.  
 Darauf stellte Kollege **Hobb** den Antrag, eine Extrasteuer für erkrankte Mitglieder zu erheben; auch dieser Antrag wurde abgelehnt.  
 Der Antrag **Jermann**, dem Kassierer seine Thätigkeit zu entziehen, wurde angenommen und dem Kassierer für 1/2 Jahr 7 50 Mk. bewilligt.

Ueber die Feuerungsangelegenheit entspann sich eine lebhafteste Debatte und wurde diese Sache bis zur nächsten öffentlichen Versammlung vertagt.  
 Ferner wurde ein Antrag gestellt, Mittel und Wege zu ergreifen, daß der Lohn der Betriebsarbeiter auf 6 50 Mark und der Lohn der Kohlearbeiter auf 4 50 Mk. erhöht werde und daß die Achtundsechzigstündigkeit eingeführt werde.  
 Zugrunde wurde der Antrag, daß die Lebensmittel enorm theurer und die steigenden Wohnungsmieten bei dem gegenwärtigen Einkommen nicht zu bezahlen seien. Der Antrag wurde ebenfalls bis zur nächsten öffentlichen Versammlung zurückgestellt, um erst mit den anderen Filialen Rücksprache zu nehmen. **Schluss der Versammlung 10<sup>1/2</sup> Uhr.**

**Berlin.** Am Sonntag, den 18. November, fand die Mitgliederversammlung der Filiale Berlin XII (Arbeiter der nördlichen Mieselsieder) statt. Die Versammlung war wegen des schlechten Wetters nur schwach besucht. Zum 1. Punkt der Tagesordnung hielt **Genosse Flemming-Charlottenburg** einen sehr lehrreichen Vortrag über: „Arbeiterkämpfe aus alter und neuer Zeit.“  
 Unter „Beschiedenes“ wurde lebhaft Klage über die Zustände der Verwaltungen geführt, weil die Agenten, welche von der Deputation schon längst bewilligt worden sind, nur sehr spärlich eingeführt werden; auch in einzelnen Mieselsiedern fehlen dieselben gänzlich.  
 Ferner wurde mitgeteilt, daß der Herr Administrator **Spinola** in einer Bauern-Versammlung gesagt hat, die Arbeiter der Mieselsieder hätten sich jetzt auch dem städtischen Arbeiterverbande angeschlossen, nun werden sie auch bald mit Lohnforderungen kommen, aber läßt sie man kommen, hinein kann ja schließlich jeder.

**Charlottenburg.** Die Filiale hielt am 13. November ihre General-Versammlung bei **Beuer, Kaiserstr. 94**, ab. Die Versammlung ist sehr stark besucht, und da der Referent **Genosse Menge** wegen Krankheit verhindert ist, zu erscheinen, wird zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abrechnung vom III. Quartal übergeben. Kassierer **Dr. Strahl** erstattet hierzu den Kassierbericht; da die Revisoren den Abschluß durch ihre Unterschrift beglaubigen, und auch die Versammlung Einwendungen nicht macht, wird dem Kassierer Entlassung erteilt. Der 3. Punkt: „Kassenanlegenheiten“ wird darin geregelt, daß mittelst Ableben von Extrasteuer-Marken das Defizit in der Kasse gedeckt werden soll. Zum 4. Punkt: „Neuwahl des Vorstandes“ erstattet der Vorsitzende den Geschäftsbericht per 1899/1900.  
 Es haben im Geschäftsjahre stattgefunden 10 öffentliche und 14 Mitglieder-Versammlungen, ferner 8 Vorstandssitzungen. Veranstaltet wurden zwei Vergnügungen die einen Heitergenuss von 44,35 Mk. brachten.

Einnahme:  
 Der Kassierbericht beträgt am Ende des vorigen Geschäftsjahres 55,75 Mk.  
 Die Einnahme im Jahre 1899/1900 stellt sich auf 864,50 „  
 Macht zusammen 920,25 Mk.

Ausgabe:  
 Für örtliche Verwaltung . . . . . 279,98 Mk.  
 An den Haupt-Vorstand gesandt . . . . . 384,22 „  
 Macht zusammen 664,20 Mk.

Abschluß.  
 Einnahme . . . . . 920,25 Mk.  
 Ausgabe . . . . . 664,20 „  
 bleibt in der Filial-Kasse 256,05 Mk.

Der Mitgliederbestand beträgt zur Zeit 200 Personen. Nachdem Kollege **Damm** rath, näher die wesentlichen Vortheile und Vornaufbesserungen, wozu nicht zum mindesten die Organisation beigetragen hat, erwähnt, wird die Wahl des Vorstandes vollzogen. Von acht vorgeschlagenen Kandidaten wird **Koppitz** einstimmig per Altkammation zum Vorsitzenden wiedergewählt. Die Kollegen **Grümm** und **Singer** fungieren im laufenden Jahre als Beisitzer. Die Wahl des Kassierers wird mittelst Stimmzettel vollzogen. Es kommen die Kollegen **Siefert** und **Strahl** zur engeren Wahl. **Strahl** erhält bei der Stimmenabgabe die Majorität und ist somit zum Kassierer gewählt. Als Revisoren werden die Kollegen **Kauz** und **Sommerfeld** und als Schriftführer **Kollege Damm** gewählt.  
 Der Vorsitzende verliest sodann den Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Gewerkschafts-Kommision. Derselbe wird vorbehaltlos akzeptirt. Beim Punkt Beschiedenes wird das leichtfertige Gebahren des Herrsch. Ingenieur **Hoffe** auf **Wagner** II kritisiert, und dessen abgesehenes Auftreten den Arbeitern gegenüber scharf verurtheilt. Mit einem Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung schließt die recht sehr verlaufene Versammlung. Es lassen sich mehrere Handwerker in den Verband aufnehmen.

**Dresden.** Am 18. November, Vormittags 11 Uhr, fand im Gewerkschaftshause eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter statt. Der Vorsitzende der Ortskrankenkasse, **Jurist Fröhlich**, sprach über „Die neueren Bestimmungen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung“. Der lehrreiche Vortrag wurde mit Spannung verfolgt.  
 Zum 2. Punkt: „Die Arbeitslosigkeit der städtischen Arbeiter im Winter“ entspann sich eine längere Diskussion. Es wurde angeführt, daß durch die Vergebung der städt. Bauausführungen an Privatunternehmer, welche besonders fremde und ausländische Arbeiter beschäftigen, ebenso auch schon verschiedene Poliere und Arbeiter der städtischen Betriebe in den letzten Jahren fremd Arbeiter eingestellt und in vielen Fällen auch bevorzugt haben, hierdurch die dauernd hier wohnenden Arbeiter im Herbst, Winter und im Frühjahr lange Zeit arbeitslos sind, Fremde und Ausländer aber beschäftigt werden. Demzufolge sehen sich die städtischen Arbeiter von Dresden dranzusetzen, den Rath zu eruchen, die städtischen Bauausführungen möglichst in eigene Hände zu übernehmen und derartige Arbeiten, welche auch im Winter ausgeführt werden können, auch während der Wintermonate ausführen zu lassen, und hier noch wohnenden, Steuern zahlenden Arbeitern lobnende und dauernde Beschäftigung gewährt werde. Ein dahingehendes Verlangen ist bereits an den Rath gerichtet worden, worauf zwar noch keine Antwort erfolgt ist, doch sind bei den städt. Entwürfen fremde Arbeiter in erster Linie mit einzulassen worden. Freilich sind beim Tiefbauwerke bereits schon viele hier wohnende und auch schon Jahre lang hier beschäftigte Arbeiter entlassen worden, trotzdem noch eine große Anzahl fremder und zuletzt eingewandter Arbeiter von Tiefbauwerke beschäftigt wird. Es geht einer weit nach Wunsch. Wer sich erlaubt, irgend einmal die Wahrheit zu sagen oder den geringsten Fehler begehrt, wird zuerst mitleidlos. Wir haben keine bestimmten Grundzüge über Entlassung und Entlohnung der hier wohnhaften Arbeiter, welche von der Stadt beschäftigt werden. Unsere Aufgabe wird es sein, den Rath zu ersuchen, daß bestimmte Grundzüge hierüber geschaffen werden. Besonders wird anzustreben sein, daß nach einer bestimmten Reihe von Jahren das Arbeitsverhältnis nicht ohne Weiteres in dem Maße gelöst werden kann, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Ferner wurde angeführt, daß in der ersten Tiefbau-Inspektion es schon zu Anfang November zu Massenentlassungen gekommen ist, angeblich, weil weitere Arbeiten noch nicht demilligt seien. Die befristeten Arbeiter meinen, daß die Entlassungen in Folge der falschen Eintheilung der Arbeit verurtheilt worden sind. Arbeiten, welche im Herbst und Winter auszuführen geben, sind im Sommer ausgeführt worden. Hierzu ist eine überaus große Anzahl von Arbeitern eingestellt worden, welche nun unmöglich bis zu Weihnachten beschäftigt werden können. Auch hier ist eine durchgreifende Regelung sehr am Platze. Mehrere Redner ermahnten die Anwesenden, auch in der schweren Zeit der Arbeitslosigkeit treu zum Verbands zu halten und neue Mitglieder anzuzuwirben. Nach einer Aufforderung zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge, welche die gut besuchte Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen. Acht Kollegen traten dem Verbands bei.

**Hamburg.** Am 11. November, Nachmittags 2<sup>1/2</sup> Uhr, tagte in dem Lokale des **Herrn v. Ugen** im **Neuburg** eine Mitglieder-Versammlung des Verbandes der in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Personen mit der Tagesordnung:

1. Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation.
2. Wahl von Kartelldelegirten und Zählkontrollen.
3. Fragelisten. 4. Beschiedenes.

Nach der Protokollverlesung hielt **Herr Müller** einen von Allen mit großer Spannung verfolgten vortrefflichen Vortrag, zum Schluss es nochmals betonend, die junge Organisation durch Entnach fordern zu lassen.

Zu Kartelldelegirten wurden **Wagen** und **Isobn** gewählt. Als Zählkontrollen **Hunow**, **Roops**, **Wader** und **Boag**.

3. Punkt: Fragelisten. Derselbe wurde im Uebermaße in Anspruch genommen.  
 4. Punkt: Beschiedenes. Als Ersatz für Delegirtenversammlungen wurden 75 Pf. und für Vorstandssitzungen 50 Pf. bewilligt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 3. 3. 143.

Wir einem Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung wurde die Versammlung geschlossen.

**Königsberg i. Pr.** Am 11. November fand hier eine Versammlung der Gemeinde-Arbeiter statt, in welcher der Verbandsvorstand Bericht aus Berlin über die Bewegung der sächsischen Arbeiter referierte...

**Lichterfelde bei Berlin.** Den 18. November tagte hier die erste Versammlung der Arbeiter der sächsischen Lichterfelder Berlin. Trotz dem es den ganzen Tag ununterbrochen regnete und die Versammlungs-Interessierten lange Zeit unersättliche Landwege zurücklegen mußten...

**Magdeburg I.** Am Sonnabend, den 17. d. Mts. tagte die 1000-stellige Mitglieder-Versammlung unserer Filiale in Wilmersdorf, Rogauerstraße 50. Ueber den ersten Teil der Tagesordnung entspann sich eine lebhaft erregte Debatte...

**Nürnberg.** Sonntag, den 21. November, fand im Saale des „Königlichen Hof“ eine allgemeine Versammlung der in nürnbergischen Betrieben beschäftigten Arbeiter statt, zu welcher sich 250 Personen eingefunden hatten...

**München.** Am 12. d. Mts. fand in der Filiale der Arbeitervereine eine Versammlung statt, in welcher über die gegenwärtige Lage der Arbeiter in München berichtet wurde...

**Während es in Nürnberg sonst nicht Mode ist,** daß allgemeine Gewerkschaftsversammlungen politisch überworden werden, findet sich in den Versammlungen der sächsischen Arbeiter ein Polyzionshauch ein...

**Während es in Nürnberg sonst nicht Mode ist,** daß allgemeine Gewerkschaftsversammlungen politisch überworden werden, findet sich in den Versammlungen der sächsischen Arbeiter ein Polyzionshauch ein...

### Zus unserer Fernst.

**Charlottenburg-Werk.** Wie mangelhaft die Betriebsleitung zumellen bei den hiesigen Beamten ist, beweist folgendes Vorkommnis. Am 31. Oktober d. J. wurden etliche Arbeiter der Berlin- und Wasserwerke (Charlottenburger Werk) bei dem Betriebsingenieur Schäfer wegen einer kleinen Vohnaufbesserung für eine extraordinäre Arbeit vorstellig (die erbetene Aufbesserung resp. Vergütung ist in den vorhergehenden Jahren für die bewußte Arbeit unbeachtet gerührt worden), anstatt nun den Voten das zu geben, was ihnen von oben herab sonst bewilligt worden ist, giebt der obgenannte Herr einem der Arbeiter den Bescheid, den D... f hinzuschreiben, wenn es ihm nicht paßt...

**Mannheim.** In einer der letzten Stadtrathsitzungen wurde dem Antrag der Gehaltskommission entsprechend der Votanten wie folgt abgeändert:

Jüngster Tarif:		Ältester Tarif:	
Anfangsgehalt 3,90 Mt.	Nach 1 Jahr 4,20		
Anfangsgehalt 3,90 Mt.	Nach 1 Jahr 3,20		
Nach 5 Jahren 4,50	Nach 5 Jahren 4,25		
Nach 10 Jahren 4,50	Nach 10 Jahren 4,50		
Klasse B			
Anfangsgehalt 3,80 Mt.	Nach 1 Jahr 3,60		
Nach 5 Jahren 3,90	Nach 5 Jahren 3,75		
Nach 10 Jahren 3,90	Nach 10 Jahren 4,-		
Klasse C			
Anfangsgehalt 3,- Mt.	Nach 1 Jahr 3,20		
Nach 5 Jahren 3,15	Nach 5 Jahren 3,35		
Nach 10 Jahren 3,30	Nach 10 Jahren 3,50		
Klasse D			
Anfangsgehalt 2,70 Mt.	Nach 1 Jahr 3,-		
Nach 5 Jahren 2,85	Nach 5 Jahren 3,15		
Nach 10 Jahren 3,-	Nach 10 Jahren 3,30		

Der finanzielle Günst der Erhöhung beträgt für das erste Jahr 24.350 Mt. Der neue Tarif tritt mit der zwanzigsten Vornahme in Kraft.

### Technisches.

Ein ingenuer Fachmann stellt eine Vorrichtung für diejenigen Menschen empfohlen haben, welche irgendwo brennend gelagert sind, dort wieder mit Leichtigkeit hinein zu gelangen.

(Die neue Erfindung dürfte für die Arbeiter der Gaswerke in Charlottenburg sehr nützlich sein. Anmerkung der Redaktion.)

### Berichtigung.

In dem Besatz der Filiale IX in Nr. 21 der Gewerkschaft muß es heißen: Stellungnahme zur Sache des beherrschten Kollegen Pfeife von der 11. Arbeiter-Inspektion und des entlassenen Kollegen Schult von der 2. Arbeiter-Inspektion.

### Versammlungs-Anzeiger.

Filialen, die ihre Versammlungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können dieselben unter dieser Rubrik bekannt geben. — Änderungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

- Berlin I.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin I.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 11. Dezember.
- Berlin II.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin II.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin IV.** (Zentralverein) Alle Mittwoch nach dem 1. jeden Monats bei Ballhausplatz, 11. Dezember 7 Uhr.
- Berlin V.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin VI.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin VII.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.

- Berlin VIII.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin IX.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin X.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XI.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XII.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XIII.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XIV.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XV.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XVI.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XVII.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XVIII.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XIX.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.
- Berlin XX.** (Königlicher Hof) Sonntag, den 17. Dezember.

**Am 8. Tag von D. W. Dieb Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen:**  
**Aktuell!**  
**Gewerkschafts-Bewegung und Politische Parteien.**  
Von August Webel.  
Preis 15 Pf. Parteiorganisationen erhalten Parteepreise.

**Arbeiter-Notiz-Kalender 1901**  
Mit Extra-Vorlage  
**Portrait Liebknechts.**  
Der Arbeiter-Notiz-Kalender ist ein monatliches praktisches Nachschlagebuch für Gewerkschaften.  
Tuch jede Buchhandlung beschaffbar.  
Buchhandlung Vorwärts  
Königliche Filiale IX

**Hachraf.**  
Den Mitgliedern der Filiale IX zur Nachricht, daß unser Verbandsschloß Naumann von der 5. Arbeiter-Inspektion am 11. November, früh 4 Uhr, an der Proletarierfront verstorben ist. — Eure fernem Ansehen!  
Der Vorstand der Filiale IX

**Filiale XI. (Angehörige der Krankenhauser.)**  
Am 3. November verstarb plötzlich im 49. Lebensjahre unser treuer Verbandsschloß, der Schlosser **Erhardt Fischer.**  
An übergeben dem Gemeindevorstand kampte er bis zum letzten Augenblick für unsere gerechte Sache Ehre seinem Andenken!  
Die Kollegen der Filiale XI  
Verantwortl. Redakteur: Dr. Forstch, Berlin, Winterfeldstr. 25.  
Druck von Maurer & Dimmig, B. Vossler-Str. 11